



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 1 / 199. Jahrgang / 2018

Amtssigniert. SID2018011002409
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 4. Jänner 2018

Amtlicher Teil

Nr. 1 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von mehreren Stellen

Nr. 2 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t der Verkehrsverhältnisse in Baumkirchen und Fritzens

Nr. 3 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 18. Dezember 2017 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster

Nr. 4 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 18. Dezember 2017 betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Achensee-Apotheke und Karwendel-Apotheke in Jenbach

Nr. 5 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 27. Dezember 2017 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Kitzbühel und Kirchberg i.T.

Nr. 6 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28. Dezember 2017 betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Barbara-Apotheke, Marien-Apotheke, Stadtapotheke „Zum Einhorn“ und der Apotheke Vomp

Nr. 7 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 8 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 9 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 10 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 11 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Anras

Nr. 12 Verlautbarung der Geschäftsverteilung der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer beim Amt der Tiroler Landesregierung für das Kalenderjahr 2018

Nr. 13 Offenes Verfahren: Metall-, Heiz- und Kühldecken für die Sanierung des Institutsgebäudes MedUni in Innsbruck

Nr. 14 Offenes Verfahren: Alufenster- und fassade für das Projekt Haus 3 am a. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams

Nr. 15 Bekanntmachung über vergebene Aufträge: Finanzierungsausschreibung "Erweiterungs- / Ausbau- / Umbau- und Generalsanierungsinvestitionen" für das A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

Nr. 16 Verhandlungsverfahren: Spengler- und Isolierarbeiten für den Neubau des Gemeindebauhofs für die Gemeinde Silz

Nr. 17 Verhandlungsverfahren: Zimmererarbeiten für den Neubau des Gemeindebauhofs für die Gemeinde Silz

Nr. 18 Verhandlungsverfahren: Lieferung von beschichteten Leiterseilen und Erdseilen für 110 kV Freileitung Kramsach - Kirchbichl für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 19 Direktvergabe: Elektrische Installationstechnik für die Belüftung des Wasserbaulabors in Innsbruck

MITTEILUNGEN

Freiwillige Vereinsauflösung: Der Verein „Wechselseitiger Brandhilfverein Grinzens und Umgebung“ mit Sitz in Grinzens hat die freiwillige Auflösung beschlossen

Nr. 1 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, Technisch-Naturwissenschaftliche Expertin/Experte, 40 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 3.353,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 12. Jänner 2018 (GZ.: OrgP-70/2017/150).
- Baubezirksamt Kufstein, Technisch-Naturwissenschaftlichen Spezialsachbearbeitung im Fachbereich Vermessung, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.930,60

brutto/Monat, Bewerbungsfrist 10. Jänner 2018 (GZ.: OrgP-70/2017/151).

- Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Handwerkerlicher Assistenzdienst, 20 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 808,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 5. Jänner 2018 (GZ.: OrgP-70/2017/152).
- Bezirkshauptmannschaft Reutte, Ausschreibung einer Planstelle der Modellfunktion Administrative Spezial-Sachbearbeitung, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.076,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 8. Jänner 2018 (GZ.: OrgP-70/2017/153).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 28. Dezember 2017
Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 2 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck •
IL-VK-STVO-1011/5-2017

VERORDNUNG

über Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t der Verkehrsverhältnisse in Baumkirchen und Fritzens

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i. V. m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i. d. g. F., verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in den Gemeinden Fritzens und Baumkirchen wie folgt:

§ 1

Fahrverbotszone für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ab 10 Meter nach der Kilometrierungstafel 1,750 der L224 Baumkirchner Straße in Richtung Osten

1) bis auf Höhe des südöstlichen Grundstücksecks der Gst. Nr. 39/4 KG 81004 Fritzens der Gemeindestraße Tonwerkstraße und

2) bis 10 Meter südwestlich des südöstlichen Grundstücksecks der Gst.Nr. 1208/6 KG Fritzens der unbenannten Verbindungsstraße zur Gemeindestraße Wattener Straße (Bahnbegleitweg zwischen Fritzens und Baumkirchen) sowie

3) bis auf Höhe des südöstlichen Grundstücksecks der Gst.Nr. 270/7 KG 81003 Baumkirchen an der Milserstraße.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind:

a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung;

b) der Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gemeindegebiete Baumkirchen und Fritzens;

c) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benutzung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden können.

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol (www.tirol.gv.at/Bote) und durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 11 a StVO **Zonenbeschränkung „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5t Gesamtgewicht“ samt Zusatztafel „laut Bote für Tirol Nr. 1/2018“** an folgenden Standorten kundgemacht:

1) L224 Baumkirchner Straße ab 10 Meter nach der Kilometrierungstafel 1,750 in Richtung Osten;

2) Höhe des südöstlichen Grundstücksecks der Gst. Nr. 39/4 KG 81004 Fritzens in Richtung Westen;

3) 10 Meter südwestlich des südöstlichen Grundstücksecks der Gst.Nr. 1208/6 KG Fritzens in Richtung Westen;

4) Höhe des südöstlichen Grundstücksecks der Gst.Nr. 270/7 KG 81003 Baumkirchen an der Milserstraße in Richtung Osten.

Das Ende der **Zonenbeschränkung „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5t Gesamtgewicht“ samt Zusatztafel „laut Bote für Tirol Nr. 1/2018“** ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 11b StVO „Ende der Zonenbeschränkung“ auf der Rückseite der Vorschriftszeichen gemäß Zif. 11a kundzumachen.

§ 4

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Hauser

Nr. 3 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-41/1-2017

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 18. Dezember 2017 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol für die

- St. Barbara-Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b,
- Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 57,
- Sonnwend-Apotheke in 6232 Münster, Dorf 95,

bezüglich der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes wie folgt verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

a) St. Barbara-Apotheke in Brixlegg:

Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Samstag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

b) Achen-Apotheke in Kramsach:

Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Samstag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

c) Sonnwend-Apotheke in Münster:

Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Samstag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.30 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 ist von den öffentlichen in Brixlegg, Kramsach und Münster gemeinsam mit den öffentlichen Apotheken in Jenbach, Karwendel-Apotheke und Achensee Apotheke, (hin-

sichtlich letztgenannter festgesetzt durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 18. Dezember 2017., GZ. APO/BZ-7/1-2017) wie folgt zu leisten:

a) von Montag bis Freitag jeweils beginnend um 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages:

Montag: **Achen-Apotheke** in 6233 Kramsach, Zentrum 57.

Dienstag: **St. Barbara-Apotheke** in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b.

Mittwoch: Achensee Apotheke in 6200 Jenbach, Achenseestraße 69.

Donnerstag: Karwendel-Apotheke in 6200 Jenbach, Postgasse 17.

Freitag: **Sonnwend-Apotheke** in 6232 Münster, Dorf 95.

b) an Wochenenden von Samstag, 8.00 bis Montag, 8.00 Uhr wöchentlich wechselnd in folgender Reihenfolge:

1. **Achen-Apotheke** in 6233 Kramsach, Zentrum 57

2. **St. Barbara-Apotheke** in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b.

3. Achensee Apotheke in 6200 Jenbach, Achenseestraße 69.

4. Karwendel-Apotheke in 6200 Jenbach, Postgasse 17.

5. **Sonnwend-Apotheke** in 6232 Münster, Dorf 95.

Während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.30 bis 14.30 Uhr darf der Turnusbereitschaftsdienst auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(2) Die öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster dürfen

a) an Werktagen von Montag bis Freitag während der Mittagspause von 12.30 bis 14.30 Uhr und

b) im Anschluss an die Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG bis maximal 20.00 Uhr

zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Die Apotheken gemäß § 2 Abs. 1 haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten und ihrer Bereitschaftsdienste für Patienten, die selbst nicht in der Lage sind, in die dienstbereite Apotheke zu kommen, dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke zugestellt werden. Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Während des Bereitschaftsdienstes muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimittel in der Bereitschaftsdienst versehenen Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Der Turnusbereitschaftsdienst an Wochenenden gemäß § 2 Abs. 1 lit. b ist von Samstag, 6. Jänner 2018, 8.00 bis Montag, 8. Jänner, 8.00 Uhr, beginnend mit der Achen-Apotheke in Kramsach zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 treten folgende Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein außer Kraft:

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 11. Juli 2002 betreffend die Festsetzung eines Dienstturnus der öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster, GZ. 2-22/218-02.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 17. Juli 2002, GZ: 2-22/218-02, betreffend die Festlegung der Betriebszeiten für die öffentliche Apotheke in Münster.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 29. März 2000, GZ: IIIb-60/57-99, betreffend die Festlegung der Betriebszeiten für die öffentliche Apotheke in Brixlegg. Kufstein, 18. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer

Nr. 4 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO/BZ-7/1-2017

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 18. Dezember 2017 betreffend

Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der

Achensee-Apotheke und Karwendel-Apotheke in Jenbach

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2 und 7 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 127/2017, wird verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die öffentlichen Apotheken Achensee-Apotheke, Achenseestraße 69, und Karwendel-Apotheke, Postgasse 17, in 6200 Jenbach haben an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Samstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.30 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 ist von den öffentlichen Apotheken in Jenbach, Karwendel-Apotheke und Achensee Apotheke, gemeinsam mit den öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster, hinsichtlich letztgenannter festgesetzt durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 18.12.2017, GZ. KU-APO-41/1-2017, zu leisten wie folgt:

a) Von Montag bis Freitag jeweils beginnend um 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages:

1. Montag: Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 57;
 2. Dienstag: St. Barbara-Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b;
 3. Mittwoch: Achensee-Apotheke in 6200 Jenbach, Achenseestraße 69;
 4. Donnerstag: Karwendel-Apotheke in 6200 Jenbach, Postgasse 17;
 5. Freitag: Sonnwend-Apotheke in 6232 Münster, Dorf 95.
- b) An Wochenenden von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr wöchentlich wechselnd in folgender Reihenfolge:
1. Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 57;
 2. St. Barbara-Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b;
 3. Achensee-Apotheke in 6200 Jenbach, Achenseestraße 69;
 4. Karwendel-Apotheke in 6200 Jenbach, Postgasse 17;
 5. Sonnwend-Apotheke in 6232 Münster, Dorf 95.

Während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.30 bis 15.00 darf der Turnusbereitschaftsdienst auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(2) Die Achensee-Apotheke und die Karwendel-Apotheke in Jenbach haben an Sonntagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 lit. b in wöchentlichem Wechsel Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke zu versehen, wobei der Dienstwechsel innerhalb von zehn Wochen je einmal unterbleibt.

(3) Die Karwendel-Apotheke in Jenbach hat während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.30 bis 15.00 Uhr, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke zu leisten.

(4) Die Achensee-Apotheke in Jenbach hat zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 an Werktagen von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr, ausgenommen am 24. und 31. Dezember, Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke zu leisten.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die Apotheken gemäß § 2 Abs. 1 haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten und ihrer Bereitschaftsdienste für Patienten, die selbst nicht in der Lage sind, in die dienstbereite Apotheke zu kommen, dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke zugestellt werden. Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

§ 4

Strafbestimmung

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Der Turnusbereitschaftsdienst an Wochenenden gemäß § 2 Abs. 1 lit. b wird von Samstag, 6. Jänner 2018, 8.00 Uhr, bis Montag, 8. Jänner 2018, 8.00 Uhr, beginnend mit der Achen-Apotheke in Kramsach versehen. Der zusätzliche Sonntagsdienst in Jenbach gemäß § 2 Abs. 2 ist am Sonntag, dem 7. Jänner 2018, beginnend mit der Achensee-Apotheke in Jenbach zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 7. Dezember 2015 betreffend die Einbindung der Achensee-Apotheke in Jenbach in den Turnus Jenbach-Schwaz-Vomp, GZ. APO/BZ-1/3-2015 bzw. APO/BZ-5/2-2015, außer Kraft.

Schwaz, 18. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Tschugg

Nr. 5 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • KB-APO/BZ-1/76-2017

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 27. Dezember 2017 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Kitzbühel und Kirchberg i.T.

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, BGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 127/2017, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Tirol der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die öffentlichen Apotheken in Kitzbühel (Stadt-Apotheke, Mag. pharm. Sabina Oberacher und Rosenapotheke, Mag. pharm. Gabriele Koprowski – Koch) sind für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten.

(2) Die öffentlichen Apotheken in Kirchberg i.T. (Apotheke Kirchberg KG, Mag. pharm. Dr. Peter Deak und Sonnberg-Apotheke, Mag. pharm. Verena Tomaselli) sind für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr offen zu halten.

(3) Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Werktag, sind die oben angeführten Apotheken in Kitzbühel und Kirchberg i.T. wie an Samstagen für den Kundenverkehr offen zu halten.

§ 2

Allgemeiner Bereitschaftsdienst

Gemäß § 8 Abs. 2 und 4 des Apothekengesetzes wird für die Vernehmung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Kirchberg und Kitzbühel außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten nachstehende Regelung getroffen:

(1) Der Bereitschaftsdienst erfolgt im 4er -Turnus (Apotheke Kirchberg in Kirchberg i.T., Rosen-Apotheke in Kitzbühel, Sonnberg-Apotheke in Kirchberg i.T., Stadt-Apotheke in Kitz-

bübel) im wöchentlichen Wechsel jeweils beginnend am Samstag um 8 Uhr.

(2) Die in wöchentlich abwechselndem Turnus Dienst habende Apotheke hat den Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen, dass sie jeweils von Montag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr ständig dienstbereit zu sein hat; während dieses Bereitschaftsdienstes muss der/die Apothekenleiter/in oder ein/e andere/r vertretungsberechtigte/r Apotheker/in zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend bzw. in angemessener Zeit (binnen maximal einer halben Stunde) verfügbar und zur Stelle sein. Die Reihenfolge ist wie bisher einzuhalten bzw. fortzusetzen:

Kitzbübel und Kirchberg: Rosen-Apotheke in Kitzbübel, Sonnberg-Apotheke in Kirchberg i.T., Stadt-Apotheke in Kitzbübel, Apotheke Kirchberg in Kirchberg i.T., Rosen-Apotheke in Kitzbübel usw.

(3) Die Dienstbereitschaft der Apotheken ist gemäß § 25 Apothekenbetriebsordnung 2005 durch eine entsprechende, deutlich sichtbare und bei Dunkelheit beleuchtete Aufschrift in der Nähe der straßenseitigen Eingangstüre aller Apotheken sowie in den lokalen Medien zu verlautbaren.

(4) Die Apotheken in Kitzbübel und Kirchberg i.T. haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten gemäß § 1 und ihrer Bereitschaftsdienste gemäß §§ 2 und 3 für Patienten, die selbst nicht in der Lage sind, in die dienstbereite Apotheke zu kommen, dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke in Kitzbübel und Kirchberg zugestellt werden. Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Abgabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

§ 3

Besonderer Bereitschaftsdienst

Die öffentliche Sonnberg-Apotheke in Kirchberg i.T. (Mag. pharm Verena Tomaselli) hat während der Mittagspause von Montag bis Freitag (werktags, ausgenommen 24. und 31. Dezember) von 12.30 bis 14.30 aufgrund ihrer besonderen Lage und aufgrund des daraus resultierenden Bedarfs Bereitschaftsdienst zu versehen und kann in dieser Zeit auch offen halten.

§ 4

Einhaltung von Betriebszeiten, Bereitschaftsdienstzeiten und Sperrzeiten

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist ihnen die Durchführung von Kundinnen- und Kundenverkehr verboten.

(2) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem In – Kraft - Treten dieser Verordnung treten die ha. Verordnungen vom **09. Juli 2015, ZI. KB-APO/BZ-1/53-2015 außer Kraft.**

Kitzbübel, 27. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Hanser

Nr. 6 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO/BZ-1/4-2017

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28. Dezember 2017 betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Barbara- Apotheke, Marien- Apotheke, Stadtapotheke „Zum Einhorn“ und der Apotheke Vomp

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2 und 7 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 127/2017, wird verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die öffentlichen Apotheken in Schwaz und Vomp haben an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

a) Barbara-Apotheke, Stadtapotheke „Zum Einhorn“ in Schwaz und Apotheke Vomp: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18.30 Uhr, Samstag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr.

b) Marien-Apotheke in Schwaz: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Samstag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.30 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, von 10 bis 18 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 ist von den öffentlichen Apotheken in Schwaz und Vomp zu leisten wie folgt:

a) Jeweils von Samstag, 8 Uhr, bis Dienstag, 8 Uhr, wöchentlich fortlaufend wechselnd in folgender Reihenfolge:

1. Barbara-Apotheke in 6130 Schwaz, Hermine Berghofer-Straße 12;

2. Stadtapotheke „Zum Einhorn“ in 6130 Schwaz, Andreas Hofer-Straße 10;

3. Apotheke Vomp in 6134 Vomp, An der Leiten 15;

4. Marien-Apotheke in 6130 Schwaz, Burggasse 7.

b) Von Dienstag bis Freitag jeweils beginnend um 8 Uhr bis 8 Uhr des folgenden Tages:

1. Dienstag: Stadtapotheke „Zum Einhorn“ in 6130 Schwaz, Andreas Hofer-Straße 10;

2. Mittwoch: Apotheke Vomp in 6134 Vomp, An der Leiten 15;

3. Donnerstag: Marien-Apotheke in 6130 Schwaz, Burggasse 7;

4. Freitag: Barbara-Apotheke in 6130 Schwaz, Hermine Berghofer-Straße 12.

(2) Der Bereitschaftsdienst während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr, ausgenommen am 24. und 31. Dezember, ist abweichend vom Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 lit. a und b von der Barbara-Apotheke und der Stadtapotheke „Zum Einhorn“ in Schwaz sowie der Apotheke Vomp in Vomp bei geöffneter Apotheke zu leisten.

(3) Die Barbara-Apotheke und die Stadtapotheke „Zum Einhorn“ in Schwaz sowie die Apotheke Vomp haben zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 lit. a Bereitschaftsdienst an Samstagnachmittagen, wenn der Samstag ein Werktag ist, ausgenommen am 24. und 31. Dezember, von 12.30 Uhr bis

17 Uhr. Dieser Bereitschaftsdienst ist bei geöffneter Apotheke zu leisten.

(4) Der Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 kann in Form der Ruferreichbarkeit geleistet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

§ 4

Strafbestimmung

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In- und Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Der Turnusbereitschaftsdienst an Wochenenden gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) ist von Montag, 1. Jänner bis Dienstag, 2. Jänner 2018, 8:00 Uhr, von der Barbara-Apotheke in Schwaz und von Samstag, 6. Jänner 2018, 8 bis Dienstag, 9. Jänner, 8 Uhr, von der Stadtapotheke „Zum Einhorn“ in Schwaz zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 20. April 2012, Zahl: SIC-537/12-12, betreffend die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken in Schwaz, Jenbach und Vomp, außer Kraft.

Schwaz, 28. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Tschugg

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/226-2017

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Bo und der Weihnachtsstern“, (01:26:00 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Eine bretonische Liebe“, (01:41:00 hh:mm:ss);

„Ferdinand – Geht stierisch ab! (3D)“, (01:48:48 hh:mm:ss);

„La Mélodie – Der Klang von Paris“, (01:41:39 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Alte Jungs“, (01:47:07 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Das Leuchten der Erinnerung“, (01:52:37 hh:mm:ss);

„Pitch Perfect 3“, (01:33:22 hh:mm:ss);

„Star Wars: Der Letzte Jedi (3D)“, (02:31:54 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„The Commuter“, (01:44:45 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„120 bpm“, (02:24:00 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Öteki Taraf“, (01:44:00 hh:mm:ss).

Innsbruck, 18. Dezember 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 8 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/227-2017

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„The End of Meat – Eine Welt ohne Fleisch“,

(01:35:07 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Greatest Showman“, (01:45:00 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Churchill – Die dunkelste Stunde“, (02:05:21 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Aci Tatli Eksi“, (01:46:33 hh:mm:ss).

Innsbruck, 27. Dezember 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 9 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/159-2017

KUNDMACHUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 13. Dezember 2017 werden nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „wertvoll“:

„Ferdinand – Geht stierisch ab! (3D)“,

(Centfox, 2.987 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

„Das Leuchten der Erinnerung“,

(Filmladen, 3.096 Laufmeter).

Innsbruck, 14. Dezember 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 10 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/160-2017

KUNDMACHUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom und 19. Dezember 2017 werden nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„The Greatest Showman“, (Centfox, 2.877 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

„The Darkest Hour“, (Universal, 3.425 Laufmeter).

Innsbruck, 20. Dezember 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 11 • Gemeinde Anras

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
der ersten Fortschreibung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Anras hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Anras während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Anras aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes (in der Gemeinde Anras nach Ablauf des 13. Jahres, da die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit Verordnung der Landesregierung vom 8. September 2014, LGBl. Nr. 117/2014 um drei Jahre verlängert wurde) dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeitete Entwurf vom 11. Dezember 2017 enthält die gemäß §§ 28 und 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Die sechswöchige Auflage erfolgt **vom 4. Jänner 2018 bis einschließlich 15. Februar 2018**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.anras.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Anras, 27. Dezember 2017

Der Bürgermeister: Johann Waldauf

Nr. 12 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Bildung

**VERLAUTBARUNG
der Geschäftsverteilung der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer
beim Amt der Tiroler Landesregierung**

Gemäß § 6 Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014, LGBl. Nr. 75/2014, wird die Zusammensetzung der Senate der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer beim Amt der Tiroler Landesregierung **für das Kalenderjahr 2018** wie folgt festgelegt:

**1. Senat für Lehrpersonen
an Volksschulen**

Vorsitzende: Mag.^a Anja Tautschnig
Stellvertretender Vorsitzender: Mag. Karl Voigt
Schulaufsichtsorgan: LSI Mag. Ingrid Handle
Ersatzmitglied: PSI OSR Mag. Irene Gasser

Lehrervertreterin: Dipl.-Päd. Mag. Elisabeth Kathrein
Ersatzmitglied: Dipl.-Päd. Birgit Rieder
Für ReligionslehrerInnen: Dipl.-Päd. Barbara Cia-Egger
Ersatzmitglied: Brigitte Schnellrieder

**2. Senat für Lehrpersonen
an Neuen Mittelschulen
und Polytechnischen Schulen**

Vorsitzender: MMag. Martin Traxl
Stellvertretende Vorsitzende: Mag.^a Anja Tautschnig
Schulaufsichtsorgan: LSI Mag. Dr. Werner Mayr
Lehrervertreterin: Dipl.-Päd. Sabine Breiffuss
Ersatzmitglied: Dipl.-Päd. Ing. Robert Lackner
Für Religionslehrer/innen: Mag.^a Monika Wechselberger
Ersatzmitglied: Dipl.-Päd. Karin Lamprecht

**3. Senat für Lehrpersonen
an Sonderschulen**

Vorsitzender: Mag. Karl Voigt
Stellvertretender Vorsitzender: MMag. Martin Traxl
Schulaufsichtsorgan: PSI Mag. Christian Biendl
Ersatzmitglied: PSI Mag. Astrid Rödlich
Lehrervertreter: Dipl.-Päd. Peter Spanblöchl, MSc
Ersatzmitglied: Hildegund Moser
Für Religionslehrer/innen: Anna-Maria Thureau
Ersatzmitglied: Dipl.-Päd. Bettina Kloimstein

**4. Senat für Lehrpersonen
an Berufsschulen**

Vorsitzende: Mag.^a Anja Tautschnig
Stellvertretender Vorsitzender: Mag. Karl Voigt
Schulaufsichtsorgan: LSI HR Roland Teissl
Ersatzmitglied: LSI HR Mag. Christoph Mayer
Lehrervertreter: Dipl.-Päd. Walter Waroschitz
Ersatzmitglied: Dipl.-Päd. Andrea Mader, MA
Für ReligionslehrerInnen: DDr. Pius Heinzmann
Ersatzmitglied: Gerda Bindhammer

**5. Senat für Lehrpersonen
an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Vorsitzender: MMag. Martin Traxl
Stellvertretende Vorsitzende: Mag.^a Anja Tautschnig
Schulaufsichtsorgan: Dipl.-Ing. Dr. Stephan Prantauer
Ersatzmitglied: Ing. Christina Röck
Lehrervertreter: Dipl.-Päd. Josef Frischmann
Ersatzmitglied: Ing. Anna Maria Taxauer
Für ReligionslehrerInnen: Margit Feiersinger
Ersatzmitglied: Dr. Michael Plank

Innsbruck, 20. Dezember 2017

*Die Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission
für Landeslehrer:
Mag.^a Anja Tautschnig*

Nr. 13 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH,
vertreten durch Unternehmensbereich Universitäten

**OFFENES VERFAHREN
Metall- Heiz- und Kühldecken
(GZl. 670037-0249-UBU/17)**

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2c, vertreten durch Unternehmensbereich Universitäten, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3, Sanierung Institutsgebäude MedUni.

Teilangebote: nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden.

Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Unternehmensbereich Schulen, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at, Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Angebotsabgabe: 29. Jänner 2018, 10 Uhr.

Angebotseröffnung: 29. Jänner 2018, 10:15 Uhr.

Innsbruck, 19. Dezember 2017

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Christian Volgger Ing. Gerhard Isser

Nr. 14 • Krankenhaus St. Vinzenz Zams Betriebs GmbH

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung

Alufenster- und fassade

Ausschreibende Stelle: A. ö. Krankenhaus "St. Vinzenz" Zams Betriebs GmbH, Sanatoriumstrasse 43, 6511 Zams.

Auftragsbezeichnung: Bauleistungen im Rahmen der Erweiterung des a.ö. Krankenhauses "St Vinzenz" Zams, Projekt "Haus 3", "H3 - Alufenster- und fassade".

CPV-Codes: 45000000.

Erfüllungsort: Zams (AT334).

Auskünfte: Arch. DI Friedrich Falch, office@falch.at

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: www.auftrag.at

Schlusstermin Angebotsabgabe: 29. Jänner 2018, 14 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 21. Dezember 2017.

.L-638741-7c21.

Zams, 21. Dezember 2017

Nr. 15 • A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz

BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

Finanzierungsausschreibung

"Erweiterungs- / Ausbau- / Umbau- und Generalsanierungsinvestitionen"

Verfahrensart: Offenes Verfahren.

Ausschreibende Stelle: A. Ö. Bezirkskrankenhaus Lienz, Emanuel von Hibley Straße 5, 9900, Lienz.

Auftragsbezeichnung/ Gegenstand des Auftrags: Finanzierung "Erweiterungs- / Ausbau- / Umbau- und Generalsanierungsinvestitionen".

CPV-Codes: 66113000.

Auftragsvergabe: Auftragsnummer: aoHH XVIII.

Zuschlag an: Raiffeisen-Landesbank Tirol, Johanneplatz 4, 9900, Lienz.

Eingegangene Angebote: drei.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 18. Dezember 2017.

L-637606-7c7;

Lienz, 18. Dezember 2017

Nr. 16 • Gemeinde Silz

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Spengler- und Isolierarbeiten

Art des Auftrags: Spengler- und Isolierarbeiten.

Auftraggeber: Gemeinde Silz.

Auftragsbezeichnung: Neubau Gemeindebauhof Silz.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages für die Spengler- und Isolierarbeiten für den Neubau des Gemeindebauhofs.

Abgabe des Angebotes inkl. sämtlicher Unterlagen: 30. Jänner 2018, 11 Uhr, Gemeindeamt Silz, 6424 Silz, Widumgasse 1.

Erfüllungsort: Silz.

Auskünfte und Unterlagen: Design und Konstruktion BM Ing. Dietmar Neurauder, Fabrikstraße 8, 6424 Silz.

Silz, 22. Dezember 2017

Nr. 17 • Gemeinde Silz

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Zimmererarbeiten

Art des Auftrags: Zimmererarbeiten.

Auftraggeber: Gemeinde Silz.

Auftragsbezeichnung: Neubau Gemeindebauhof Silz.

Beschreibung: Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages für die Zimmererarbeiten für den Neubau des Gemeindebauhofs.

Abgabe des Angebotes inkl. sämtlicher Unterlagen: 30. Jänner 2018, 11 Uhr, Gemeindeamt Silz, 6424 Silz, Widumgasse 1.

Erfüllungsort: Silz.

Auskünfte und Unterlagen: Design und Konstruktion BM Ing. Dietmar Neurauder, Fabrikstraße 8, 6424 Silz.

Silz, 22. Dezember 2017

Nr. 18 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich
Sektoren gemäß BVergG

Lieferung von beschichteten Leiterseilen und Erdseilen für 110 kV Freileitung Kramsach - Kirchbichl

Art des Auftrags: Lieferauftrag .

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vertreten durch TINETZ-Tiroler Netze GmbH.

Auftragsbezeichnung: Lieferung von beschichteten Leiterseilen und Erdseilen für 110 kV Freileitung Kramsach - Kirchbichl.

Beschreibung:

LOS 1: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit 1 oder 2 Unternehmer über Leiterseile. Umfang ca. 178 km.

LOS 2: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit 1 Unternehmer über OPGW-Erdseile. Umfang ca. 30 km.

Erfüllungsort: 110 kV Freileitung Kramsach - Kirchbichl.

Erfüllungszeitraum: ab Zuschlag 5 Jahre.

Abgabedatum: 22. Jänner 2018, 10 Uhr.

CPV-Codes: 31321100-3.

Projektnummer: 2017-10094.

Auskünfte und Unterlagen: <https://tiwag.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=41>

Innsbruck, 21. Dezember 2017

Nr. 19 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH
vertreten durch Objekt & Facility Management Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Elektrische Installationstechnik

(GZI. IE70041-00013/OFM Tirol-0010/2017)

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2c, vertreten durch Objekt & Facility Management Team Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Belüftung Wasserbaulabor, 6020 Innsbruck, Technikerstr. 11.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage (www.big.at/ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objekt & Facility Management Team Tirol, Frau Romana Zankl, E-Mail: romana.zankl@big.at, Tel. 050244-5713, zu richten.

Ende der Angebotsfrist: 18. Jänner 2018, 11 Uhr.

Innsbruck, 19. Dezember 2017

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Lobgesang Dr. Wolfgang Rauth

Mitteilungen

Gemeinde Grinzens

FREIWILLIGE VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Wechselseitiger Brandhilfverein Grinzens und Umgebung“ mit Sitz in Grinzens hat in der Generalversammlung vom 29. November 2017 seine freiwillige Auflösung mit 29. November 2017 beschlossen.

Grinzens, 20. Dezember 2017

Für den Bürgermeister: Harald Tritscher

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck